

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 25.03.2015 über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 150 für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 713 - Marktstraße / Friedenstraße -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

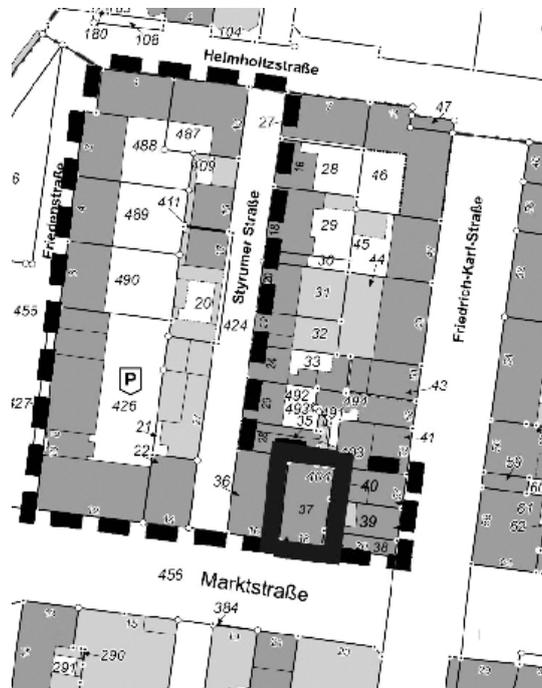
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 150 vom 25.03.2015

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878), in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 150 vom 19.11.2014 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 19.11.2014 spätestens am 09.04.2016 außer Kraft.



■ Bereich der Veränderungssperre Nr. 150
■ Bereich des Bebauungsplanes Nr. 713

Bereich Stadtplanung
07.10.2014

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 150, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 25.03.2015, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 65 bis 75

Ausschreibungen

Seite 75 bis 76

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 150 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2015 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2

Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 25.03.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 24.03.2015 über die Berichtigung der Bekanntmachung über die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 146 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 694 - Elsässer Straße / Wilhelm-Weyer-Weg - vom 16.03.2015.

Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 146 im Amtsblatt Nr. 5 vom 16.03.2015.

Im Amtsblatt Nr. 5 vom 16.03.2015 ist auf der Seite 56 in der Bekanntmachung zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 146 in der 12. Zeile unter der Überschrift Satzung ein falsches Datum eingetragen worden.

Es muss richtig lauten:

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 146 vom 12.02.2015**

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Die vorstehende Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 146 im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Nr. 5 vom 16.03.2015, S. 56, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 24.03.2015, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 24.03.2015

Wehling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 24.03.2015 über die Verkleinerung des Verfahrensgebiets und die auf zwei Wochen verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 547 - Behrensstraße / Blockstraße -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 beschlossen, das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 547 - Behrensstraße / Blockstraße - zu verkleinern.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 11 und erfasst nunmehr folgende Flurstücke:

Flurstücke Nr. 172, 245 (teilweise), 273, 884 (teilweise), 885 und 907 (teilweise).

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Der Rat der Stadt hat gleichzeitig die auf zwei Wochen verkürzte erneute öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanentwurfs vom 20.02.2015 nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 547 - Behrensstraße / Blockstraße - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 20.04.2015 bis 05.05.2015 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung - Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten erneut öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- **Mensch**
(Die passive Erholungsfunktion der Fläche wird durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds eingeschränkt);
- **Pflanzen und Tiere**
(Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen. Dem Vorhaben stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Der Ausgleich für den durch die Planung hervorgerufenen Eingriff erfolgt innerhalb der westlich des Bebauungsplans gelegenen Freifläche im Feuchtbereich Alstaden);
- **Boden**
(Untersuchungsergebnisse belegen für eine Teilfläche einer ehemaligen Autoverwertung im Osten des Bebauungsplans bis zu 1 m mächtige Anschüttungen aus Boden, Bauschutt und Schlacke. Bei einer Umnutzung der Fläche in eine Wohnbaunutzung sind

Maßnahmen zur Unterbindung eines Direktkontakts erforderlich (vollständiger Abtrag der künstlichen Anschüttung oder 60 cm mächtige Abdeckung mit unbelastetem Boden über einer Grabesperre));

- **Wasser**
(Eine Ableitung oder Versickerung des Niederschlagswassers ist nicht möglich. Zum Schutz vor Vernässungen ist Boden bis zu einer Geländemindesthöhe von 29,20 m ü. NN aufzuschütten. Das Plangebiet befindet sich bei einem mittleren oder extremen Hochwasser, d. h. bei Versagen oder Überflutung des Hochwasserdeiches, in einem Gefahren- bzw. Risikobereich für potentielles Hochwasser durch die Ruhr);
- **Klima und Lufthygiene**
(Festsetzung von Dachbegrünungen auf Garagen, Carports und Nebengebäuden. Planung von Einzel- bzw. Doppelhäusern mit überwiegend nach Süden ausgerichteten Hauptfassaden bzw. -dächern zur optimalen Nutzung von Solarenergie);
- **Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung)**
(Der Blick in eine extensiv sich entwickelnde naturnahe Fläche entfällt, der Ausblick ins „Grüne“ wird auf das Wohnsiedlungsgrün reduziert);
- **Kultur und Sachgüter sowie**
- **Wechselwirkungen.**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 01.10.2007:
Hinweis auf ein Bergwerksfeld;
- Ruhrkohle AG - Deutsche Steinkohle - vom 08.10.2007:
Hinweis auf bergbauliche Einwirkungen in der Vergangenheit;
- Ruhrverband vom 10.09.2007:
Zur Vermeidung einer hydraulischen Überlastung der Kläranlage sollte eine separate Ableitung / Versickerung des Regenwassers erfolgen und die Versiegelung durch Verkehrsflächen minimiert werden;
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.1 - Gewässerschutz -, vom 05.12.2007:
Verweis auf die Deichschutzzone und die Genehmigungsbedürftigkeit von Bauten.

Folgende Gutachten bzw. Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung);
- Berechnung der erzielbaren Klimapunkte mit dem Bewertungsprogramm SolarKompakt durch den Bereich Umweltschutz der Stadt Oberhausen vom 18.02.2015;
- Lageplan der externen Ausgleichsmaßnahme;
- Bodenuntersuchung zur Niederschlagswasserversickerung, Dr. Böcke, 16.10.2007;
- Ergebnisse einer altlastentechnischen Bodenuntersuchung, Büro Geokom, 16.10.2007;
- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG, Umweltbüro Essen, Februar 2013;
- Baumschutzsatzung (Stand: 2003).

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Gutachten sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Gutachten bzw. Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Die Beschlüsse zur Verkleinerung des Verfahrensgebiets und zur auf zwei Wochen verkürzten erneuten öffentlichen Auslegung sowie die erneute öffentliche

Auslegung des Bebauungsplans Nr. 547 - Behrensstraße / Blockstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Verkleinerung des Verfahrensgebiets und zur auf zwei Wochen verkürzten erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 547 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2015 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

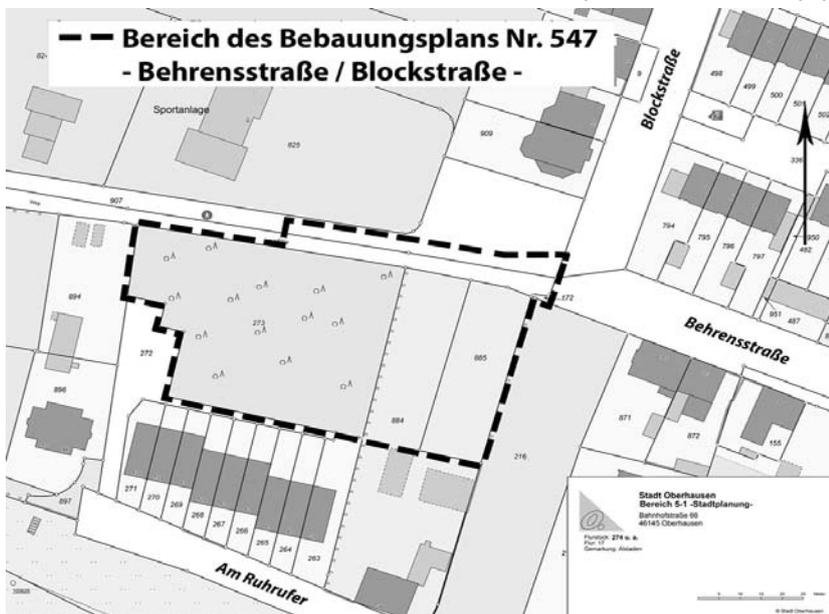
Oberhausen, 24.03.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 547 - Behrensstraße / Blockstraße -

Mit der Planung von maximal 4 Einzel- bzw. Doppelhäusern in aufgelockerter Siedlungsform, innerhalb eines festgesetzten Reinen Wohngebiets, soll der Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken des gehobenen Bedarfs im Wohnsiedlungsbereich Alstaden-Süd entsprochen werden. Die vorhandene Trafostation wird durch die Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen bestätigt.

Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.op.de/oberhausen/start.php abrufbar.



**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 24.03.2015 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 686 - Schmachtendorfer Straße / Buchenweg -**

Der Rat der Stadt hat sich in Kenntnis der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in seiner Sitzung vom 23.03.2015 mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 686 - Schmachtendorfer Straße / Buchenweg - vom 16.02.2015 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 686 - Schmachtendorfer Straße / Buchenweg - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 20.04.2015 bis 20.05.2015 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung - Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:30 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- **Mensch**
(Aussagen zu Lärmimmissionen durch die umgebenden Straßen und die Autobahn 3 sowie zu notwendigen Lärmschutzfestsetzungen (schallgedämmte Außenbauteile bei Gebäuden));
- **Pflanzen und Tiere**
(Festsetzungen zum Erhalt der das Plangebiet prägenden Bäume);
- **Boden**
(Aussagen zum Altstandort einer ehemaligen Tankstelle an der Unteren Walsumermarkstraße 2. Im Rahmen größerer Erdbaumaßnahmen können dort ergänzende Untersuchungen zur Abklärung einer Bodenbelastungssituation durch Mineralölkohlenwasserstoffe erforderlich sein);
- **Wasser;**
- **Klima und Lufthygiene**
(Festsetzungen zum Erhalt der das Plangebiet prägenden Bäume);
- **Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung);**
- **Kultur und Sachgüter sowie**
- **Wechselwirkungen.**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB ist eine Stellungnahme mit umweltbezogenen Informationen von folgender Behörde eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 18.11.2014: Hinweise auf Bergwerksfelder.

Folgende Gutachten bzw. Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima- und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung);
- Schalltechnische Untersuchung durch den Bereich Umweltschutz der Stadt Oberhausen vom 29.01.2015 zum Straßenverkehrslärm.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Gutachten sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Gutachten bzw. Prüfergebnissen und der aufgeführten Stellungnahme zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 9 und wird wie folgt umgrenzt:
Östliche Seite der Schmachtendorfer Straße; östliche Seite der Auguststraße; südliche Seite der Unteren Walsumermarkstraße; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 303 und 170; nördliche Seite des Buchenwegs; östliche Seite der Hiesfelder Straße.



Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**Erklärung**

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 686 - Schmachtdorfer Straße / Buchenweg - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 686 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2015 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 24.03.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 686 - Schmachtdorfer Straße / Buchenweg -

Stadtplanerisches Ziel für Schmachtdorf-Mitte ist die Erhaltung und Förderung der Funktion als qualitativ hochwertiger zentraler Versorgungsbereich (Nebenzentrum). Dazu wird das Plangebiet überwiegend als Mischgebiet (MI) und zu einem geringeren Teil als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Lotterie- und Wettannahmestellen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Sexshops, Vergnügungsstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, werden textlich ausgeschlossen. Bestehende Betriebe, die den zukünftigen Festsetzungen widersprechen, genießen, der Genehmigung entsprechend, Bestandschutz.

Da das Plangebiet zu großen Teilen bereits bebaut ist und um der weiteren baulichen Entwicklung eine gewisse Dynamik zu belassen, soll das Maß der baulichen Nutzung nicht über Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt werden (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB). Vielmehr soll sich die Zulässigkeit von Vorhaben in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen nach der vorhandenen Bebauung richten (§ 34 BauGB).

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 24.03.2015 über die Änderung des Verfahrensgebiets und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 697 - Eugen-zur-Nieden-Ring (zw. Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) / Klosterstraße -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 beschlossen, das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 697 - Eugen-zur-Nieden-Ring (zw. Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) / Klosterstraße - zu ändern.

Es liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 18 und wird zukünftig wie folgt umgrenzt:

Östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 590, 612 und 603; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 603 und 612; am südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 602 abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 601; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 600; entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 600 bis zur östlichen Seite des Gebäudes Bahnhofstr. 57; östliche Seite des Gebäudes Bahnhofstr. 57; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 593, 596 und 594; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 439 und deren Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 594; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 594, 595, 592 und 575; westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 576 und 578; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 590; abknickend zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 921, Flur 22; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 597 bis zur Verlängerung der nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 70; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 70 und deren Verlängerung; westliche Seite der Tirpitzstraße; nach ca. 27,6 m am Grenzpunkt nach Osten abknickend; östliche Parallele von 2,8 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 495; nördliche Grenzen des Flurstücks Nr. 488; westliche Seite der Eichelkampstraße; rechtwinklig abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 550; Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 550 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 590; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 590.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig in Kenntnis der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 697 vom 16.02.2015 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 697 - Eugen-zur-Nieden-Ring (zw. Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) / Klosterstraße - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 20.04.2015 bis 20.05.2015 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- **Mensch**
(Aussagen zu Lärmimmissionen insbesondere durch den Straßenverkehr auf dem Eugen-zur-Nieden-Ring sowie zu notwendigen Lärmschutzfestsetzungen (schalldämmte Außenbauteile bei Gebäuden));
- **Pflanzen und Tiere**
(Festsetzungen zum Erhalt der 30 Straßenbäume und der straßenbegleitenden Grünflächen);
- **Boden**
(Aussagen zum Altstandort der Gutehoffnungshütte (GHH). Untersuchungsergebnisse belegen für eine Teilfläche im Osten des Bebauungsplans bis zu 3 m mächtige künstliche Anschüttungen);
- **Wasser**
(Gemäß den Hochwassergefahrenkarten für den Emscherverlauf liegt eine kleine Fläche innerhalb des Kerngebietes (MK) in einem Bereich, der bei Auftreten einer niedrigen Hochwasserwasserwahrscheinlichkeit im Falle eines Deichversagens oder Überschreitung der Deichbemessungsgrenze sowie bei Auftreten eines Extremhochwassers (sogenanntes „Jahrtausendhochwasser“) bis zu 0,5 m Wassertiefe überflutet werden kann);
- **Klima und Lufthygiene**
(Neben dem Erhalt der 30 Straßenbäume werden diverse Anpflanzungsmaßnahmen festgesetzt (Begrünung von Stellplätzen, Dachflächen und Fassaden));
- **Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung);**
- **Kultur und Sachgüter sowie**
- **Wechselwirkungen.**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind keine

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen eingegangen:

Folgendes Gutachten bzw. Prüfungsergebnis mit umweltbezogenen Informationen ist verfügbar:

- Schalltechnische Untersuchung durch den Bereich Umweltschutz der Stadt Oberhausen vom 12.02.2015 zum Straßenverkehrslärm.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Gutachten sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit dem genannten Gutachten bzw. Prüfergebnis zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Die Beschlüsse zur Änderung des Verfahrensgebiets und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 697 - Eugen-zur-Nieden-Ring (zw. Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) / Klosterstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Änderung des Verfahrensgebiets und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 697 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2015 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 24.03.2015

Wehling
Oberbürgermeister

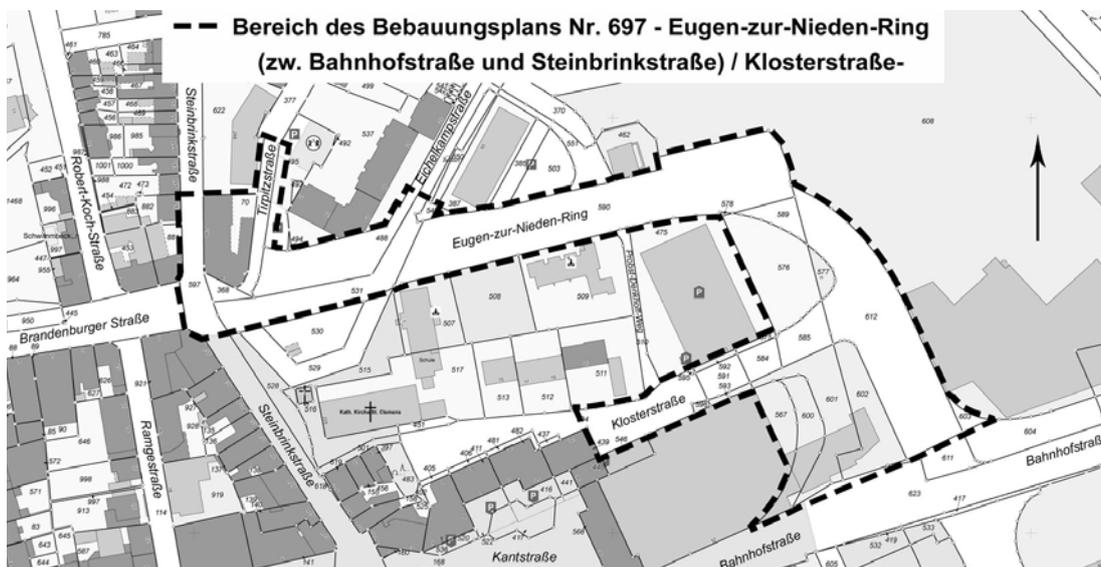
Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 697 - Eugen-zur-Nieden-Ring (zw. Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) / Klosterstraße -

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Eugen-zur-Nieden-Ring (zwischen Bahnhofstraße und Steinbrinkstraße) und Klosterstraße sollen im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Straßenbegrenzungslinien und die fest-

zusetzenden öffentlichen Verkehrsflächen an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Um eine vollständige Überplanung der bisher in den Bebauungsplänen Nr. 124 und Nr. 278 A abweichend festgesetzten Straßenbegrenzungslinien zu gewährleisten, werden auch die Grundstücke im nordöstlichen Eckbereich Steinbrinkstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring sowie im nordwestlichen Eckbereich Bahnhofstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring in das Plangebiet einbezogen. Diese Grundstücke sind im Bebauungsplan Nr. 697 als Mischgebiet (MI) bzw. Kerngebiet (MK) festgesetzt worden. Lotterie- und Wettannahmestellen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Sexshops, Vergnügungsstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, sind innerhalb der Baugebiete nicht zulässig. Bestehende Betriebe, die den zukünftigen Festsetzungen widersprechen, genießen der Genehmigung entsprechend Bestandsschutz.

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.



Steuern- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 23.03.2015

Aufgrund der Ermächtigung der §§ 47 Abs. 3, 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.03.1990 (GVNW 1990 S. 247) und der §§ 1 Abs. 3, 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Oberhausen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 23.03.2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich - Pflichtfahrgebiet

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Oberhausen. Es besteht Beförderungspflicht für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 2 Entgelt für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen - im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundentgelt 3,00 EUR;
- 2. Kilometerentgelt an Werktagen / Tagtarif (Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) Kilometerpreis 2,00 EUR Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 50 m 0,10 EUR;
- 3. Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen / Nachttarif (an Sonn- und Feiertagen von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie an Werktagen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) Kilometerpreis 2,10 EUR Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 47,62 m 0,10 EUR;
- 4. Zuschlag zum Grundentgelt für die gesonderte Bestellung einer Großraumtaxi (PKW, die nach Ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen - einschließlich Fahrzeugführerin / Fahrzeugführer - geeignet und bestimmt sind) 6,00 EUR;
- 5. Wartezeitentgelt / Stunde 29,00 EUR je 12,41 Sekunden 0,10 EUR.

- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während ihrer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht von der Taxifahrerin / dem Taxifahrer zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.

- (3) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten, längere

Wartezeiten können vereinbart werden.

- (4) Kommt aus einem vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestelloort nicht zur Durchführung, so ist das zweifache Grundentgelt (6,00 EUR) zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 3 Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus

- (1) Bei Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen oder bei denen der Bestelloort außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.
- (2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte und Zuschläge als vereinbart.

§ 4 Ermittlung der Beförderungsentgelte

- (1) Die festgesetzten Entgelte und Zuschläge gemäß § 2 dieser Verordnung sind unter Verwendung von geeichten, in den Taxen eingebauten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestelloort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass die Taxe eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat den Fahrgast unverzüglich auf den Ausfall hinzuweisen.

§ 5 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG für Schul- und Krankenfahrten zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 6 Quittung über gezahlte Entgelte

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebsitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers vorhanden sein.

§ 7 Beschaffenheit

- 1. Die Fahrzeuge müssen innen und außen sauber sein.
- 2. Beschädigungen am Fahrzeug innen und außen sind unverzüglich zu beheben.
- 3. Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen an-

zupassen.

4. Die dem Stand der Technik entsprechenden oder serienmäßigen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Sicherheitsgurt, Kopfstützen, Airbags, Notrufsysteme) sind stets funktionsfähig zu halten.

§ 8 Dienst- und Fahrbetrieb

1. Jede Taxe bekommt von der Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt. Sie ist nach den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Taxe, für die sie zugeteilt ist, anzubringen.
2. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, eine der Jahreszeit angepasste, saubere und geordnete Kleidung sowie festes Schuhwerk zu tragen. Kleidung und Schuhwerk dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden.
3. Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
4. Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht nur während des Beförderungsvorganges, sondern generell - bei allen betrieblichen, aber auch bei privat veranlassten Fahrten - untersagt.

§ 9 Ordnung auf Taxenplätzen

- (1) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen Taxi als dem an erster Stelle auf dem Taxistand stehenden Taxi befördert zu werden, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (2) Taxifahrerinnen und Taxifahrern, die innerhalb der Wartereihe hinter der ersten Taxe stehen, ist es nicht erlaubt, Fahrgäste zum Einsteigen in ihre Taxe oder zur Beförderung zu animieren.
- (3) An den Taxenplätzen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit für Türeschlagen, laute Unterhaltungen und das laute Einstellen des Funkes und/oder Radiogeräten. Darüber hinaus ist insbesondere das Laufen lassen der Motoren zum Heizen und Kühlen untersagt.
- (4) Jegliche Verunreinigung der Stand- und Nachrückplätze ist untersagt.
- (5) Taxen sind auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen im Stadtgebiet Oberhausen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (6) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

§ 10 Beförderungsbedingungen

- (1) Bei der Beförderung gelten besondere Bedingungen:

1. Die Fahrt zum Fahrtziel ist auf dem kürzesten Fahrweg auszuführen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
 2. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich.
 3. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb des Taxis und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast.
 4. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Taxifahrerin / dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt ein Fahrtziel anzugeben und ihm/ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.
 5. Vom Fahrgast oder von mitgenommenen Tieren verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Taxe sind auf Kosten des Fahrgastes zu ersetzen.
- (2) Die Beförderungsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Taxe Bestandteil des Beförderungsvertrages.
 - (3) Kinder sind nach den Vorschriften des § 21 Abs. 1 a Straßenverkehrsordnung (StVO) zu sichern.

§ 11 Rechte und Pflichten

- (1) Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Eichbescheinigung über den jeweils geänderten Taxentarif ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifes vorzulegen.
- (3) Die Taxifahrerin / der Taxifahrer hat der Taxiunternehmerin / dem Taxiunternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich mitzuteilen. Die Taxiunternehmerin / der Taxiunternehmer hat die Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu beheben.
- (4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen, zu belehren oder belehren zu lassen. Die Belehrung ist mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt unter anderem, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 11 Abs. 2 die Eichbescheinigung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des geänderten Tarifs der Genehmigungsbehörde vorlegt;

- 2. § 11 Abs. 3 eine Störung nicht unverzüglich behebt;
- 3. § 5 eine Sondervereinbarung nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer oder als Taxifahrerin oder Taxifahrer entgegen:
- 1. § 1 Abs. 2 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt;
- 2. § 3 Abs. 1 Satz 2 seiner Hinweispflicht nicht nachkommt;
- 3. § 4 Abs. 1 die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß ermittelt;
- 4. § 4 Abs. 2 Satz 2 den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet;
- 5. § 8 Abs. 1 die Ordnungsnummer nicht ordnungsgemäß anbringt;
- 6. § 9 Abs. 5 oder 6 die Taxe außerhalb der behördlich zugelassenen Stellen bereithält;
- 7. § 11 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt;
- 8. § 11 Abs. 3 die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich mitteilt.
- (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 09.02.2015 (Amtsblatt Nr. 4/2015 für die Stadt Oberhausen, S. 43 - 45, vom 02.03.2015), außer Kraft.

Ausschreibungen

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Feldmannstraße von Straßburger Straße bis Hoffmannstraße

- Leistung:**
- ca. 2.400 m² Teerhaltige Fahrbahnschichten aufbrechen
 - ca. 2.400 m² Teerhaltige ungebundene Tragschicht aufnehmen
 - ca. 1.250 m² Bit. Fahrbahnschichten aufnehmen

- ca. 1.250 m² Ungebundene Tragschicht aufnehmen
- ca. 1.100 m³ Bodenaushub
- ca. 1.300 m³ Frostschuttschicht herstellen
- ca. 3.650 m² Schottertragschicht liefern und einbauen
- ca. 3.650 m² Asphalttragschicht liefern und einbauen
- ca. 3.650 m² Asphaltbinderschicht liefern und einbauen
- ca. 3.650 m² Splittmastixasphalt liefern und einbauen
- ca. 1.200 m Rinnenbahn erneuern
- 8 Stück Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
- 14 Stück Schachtabdeckungen erneuern

Bauzeit:
Anfang 32. KW 2015 - Ende 44. KW 2015

Zuschlagsfrist:
25.06.2015

Die Angebotsunterlagen können ab 01.04.2015 bis 23.04.2015 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Feldmannstraße von Straßburger Straße bis Hoffmannstraße

Stadtparkasse Oberhausen
IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
Swift-BIC: WELADED10BH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
45,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten
Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Bialas
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-364

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 30.04.2015, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Leuthenstraße von Neumühler Straße bis Hagedornstraße

- Leistung:**
- ca. 1.500 m² Teerhaltige Fahrbahnschichten aufbrechen
 - ca. 1.500 m² Teerhaltige ungebundene Tragschicht aufnehmen
 - ca. 400 m² Bit. Fahrbahnschichten aufnehmen
 - ca. 400 m² Ungebundene Tragschicht aufnehmen
 - ca. 1.900 m² Schottertragschicht liefern und einbauen
 - ca. 1.900 m² Asphalttragschicht liefern und einbauen
 - ca. 1.900 m² Splittmastixasphalt liefern und einbauen
 - ca. 500 m Rinnenbahn erneuern
 - 4 Stück Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
 - 8 Stück Schachtabdeckungen erneuern

Bauzeit:
Anfang 37. KW 2015 - Ende 44. KW 2015

Zuschlagsfrist:
25.06.2015

Die Angebotsunterlagen können ab 01.04.2015 bis 23.04.2015 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Leuthenstraße von Neumühler Straße bis Hagedornstraße

Stadtparkasse Oberhausen
IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
Swift-BIC: WELADED10BH
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
40,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Barmscheidt
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-370

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 30.04.2015, um 11:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.